

Anwenderhinweise

zu VV Nr. 4.5 zu Art. 44 BayHO i. V. m. Nr. 4.12.6 HvR 2021,
§ 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AGO

Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge sind dem Obersten Rechnungshof in elektronischer Form zu übermitteln, soweit er nicht allgemein für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.

Maßgeblich für die Zuleitung ab 50 000 € ist die Gesamtsumme der mit dem Bescheid bzw. Vertrag gewährten Zuwendungen. Mehrere Teilbeträge von Zuwendungen in einem Bescheid sind dabei zu addieren.¹ Im Falle einer Teilbewilligung gem. VV Nr. 14.3 zu Art. 44 BayHO ist grundsätzlich die (voraussichtliche) Gesamthöhe der Zuwendung gem. VV Nr. 14.3 Sätze 2 und 3 zu Art. 44 BayHO für die Zuleitung maßgeblich, auch wenn Teilbewilligungen unter 50.000 € ausgesprochen werden.

Die Übermittlung von Zuwendungsbescheiden und -verträgen an den Obersten Rechnungshof erfolgt seit 01.01.2013 ausschließlich in elektronischer Form und unter Nutzung des Bayerischen Formularservers (<https://formularserver.bayern.de/zuleitungen>). Die nachfolgenden Anwenderhinweise dienen der vereinfachten Handhabung des Zuleitungsformulars:

1. **Das Zuleitungsformular ist eine wiederverwendbare Maske.** Nach dem erstmaligen Ausfüllen kann das Formular mitsamt den eingetragenen (Stamm-)Daten vom Bewilliger als Vorlage in Form einer HTML-Datei im eigenen Verzeichnis abgespeichert werden. Durch Öffnen (z.B. per Doppelklick auf die HTML-Datei) der gespeicherten Vorlage kann sie danach fortlaufend für die Übermittlung von weiteren Zuleitungen an den ORH genutzt werden (vgl. Informationen im Download-Fenster am Ende des Eingabeprozesses). **Alle zuvor in die Maske eingetragenen Daten (z.B. Behörde, Sachbearbeiter, Anordnungsdienststellen-Nr., Programm etc.) bleiben erhalten.** Es müssen somit nur noch einzelfallbezogene Feldangaben angepasst werden. Sofern ein Bearbeiter mehrere Förderprogramme betreut, empfiehlt es sich, einmalig für jedes Programm eine eigene Vorlagendatei abzuspeichern.
2. **Jeder Zuwendungsbescheid (= Erstbescheid, Änderungsbescheid usw.) bzw. Zuwendungsvertrag (= Vertrag oder Rahmenvereinbarungen) erfordert einen eigenen Zuleitungsvorgang. Aufhebungsbescheide sind als Änderungsbescheide zu erfassen. Dies**

¹ Sofern die Finanzierung der Zuwendung jedoch aus unterschiedlichen Haushaltsstellen erfolgt, ist jede dieser Haushaltsstellen im Zuleitungsformular zu erfassen (vgl. Hinweis Nr. 5).

gilt auch, wenn die Zuwendung nicht abgerufen, der Antrag ggf. nachträglich zurückgezogen oder die Zuwendung vollständig zurückgefordert wurde.

3. **Das Zuleitungsformular ist vollständig auszufüllen.** In jedem Fall sind aber die Daten der mit einem Stern (*) gekennzeichnete Pflichtfelder einzugeben. Spätestens vor dem Öffnen der nächsten Formulareseite wird deren vollständige Eingabe vom System überprüft. Beim Fehlen einzelner Angaben erfolgt ein entsprechender Hinweis, verbunden mit der Möglichkeit, bestehende Lücken zu füllen. Eine Zuleitung ist nur nach dem vollständigen Ausfüllen aller Pflichtfelder möglich.
4. **Der Zuleitungsvorgang kann jederzeit unterbrochen und die bis dahin eingetragenen Daten für eine spätere Fortsetzung des Zuleitungsvorgangs gespeichert werden.**
5. **Sollte sich der Bewilligungszeitraum über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die Zuwendung aus unterschiedlichen Haushaltsstellen finanziert werden, so sind der Eingabezeile „Förderprogramm“ / „Kapitel“ / „Titel“ etc. über die zusätzlichen Schaltflächen (+) weitere Eingabezeilen hinzuzufügen.**
6. **Die Angaben der Eingabefelder „Kapitel“ und Titel“ benennen die Haushaltsstelle des Bayer. Staatshaushalts, zu dessen Lasten die Mittel bewilligt wurden.** Im Falle von Zuwendungen aus staatlichen Sondervermögen und anderen Haushalten, für die die BayHO gilt, können *nach vorheriger Rücksprache* mit dem zuständigen Prüfungsgebiet des ORH im Feld „Kapitel“ die Ziffern „9999“ sowie im Feld „Titel“ die Ziffern „99999“ als Platzhalter eingetragen werden.
7. **Sofern innerhalb eines Bescheides mehrere Zuwendungs- (institutionelle und Projektförderung) und mehrere Finanzierungsarten (Festbetrags-, Anteil- oder Fehlbetragsfinanzierung) zur Anwendung kommen, sind alle Zuwendungs- und Finanzierungsarten anzugeben (eine Mehrfachauswahl ist möglich). Um eine dauerhafte Lesbarkeit der übermittelten Dateien zu gewährleisten, können nur PDF-Dokumente hochgeladen und dem Obersten Rechnungshof übermittelt werden.** Die Zuwendungsbescheide bzw. die Zuwendungsverträge sowie deren förderrelevanten Anlagen (insb. Finanzierungsplan) sind daher dem Zuleitungsformular **als PDF-Dateien, die eine Volltextsuche zulassen**, elektronisch beizufügen. Der Zuwendungsbescheid bzw. Zuwendungsvertrag kann auch als Abdruck ohne Unterschrift oder Dienstsiegel hochgeladen werden.

Auf die Beifügung von allgemeinen oder besonderen Nebenbestimmungen, Förderrichtlinien o.ä. kann verzichtet werden, soweit diese im Zuwendungsbescheid eindeutig (z.B. mit Rechtsstand) bestimmt und daher dem Obersten Rechnungshof anderweitig zugänglich sind. Auszüge aus Antragsunterlagen sind dann beizufügen, wenn sie zur

Inhaltsbestimmung des Zuwendungsbescheids bzw. des Zuwendungsvertrags erforderlich sind (insb. Finanzierungsplan).

8. **Um Fehlübermittlungen zu vermeiden, sollten die Datenangaben sowie hochgeladenen Dokumente vor dem Versenden nochmals kontrolliert werden.** Sollte sich dennoch nach der Übermittlung des Zuleitungsformulars ein Korrekturgrund ergeben, so wird gebeten, den Obersten Rechnungshof unter Nennung der Vorgangsnummer per E-Mail an poststelle@orh.bayern.de darüber zu informieren. Die Zuleitungen können nur vom ORH korrigiert werden. Eine eigene Korrektur ist nicht möglich, Eine erneute(korrigierte) Zuleitung soll daher bitte nicht erfolgen.
9. **Nach dem Versenden steht das Zuleitungsformular der eingebenden Stelle als PDF-Datei, die eine Volltextsuche zulässt, zum Download und für eigene Zwecke zur Verfügung.** Es dient ferner der Zuleitungsbestätigung und enthält daher neben den Kenndaten des Zuleitungsvorgangs auch die Vorgangsnummer der Zuleitung.